Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW ● Rhonestraße 2a ● 50765 Köln

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3988

A04

Landtag NRW
Frau Carina Gödecke

Per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

Der Vorsitzende

c/o Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Rhonestraße 2a
50765 Köln

Telefon: 0221 57998-0
Telefax: 0221 57998-161

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/Auskunft erteilt	Durchwahl/Mailadresse	Köln
	Hr. Rautenberg	-310 lagfw@awo-mittelrhein.org	20.06.2016

Stellungnahme zum „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Sehr geehrte Frau Gödecke,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die im Rahmen der Verbändeanhörung zum „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zum „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11844

<u>In Verbindung mit</u>
„Kita-Kollaps verhindern-Landesregierung muss endlich handeln!“ Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 16/11896

Hier: Anhörung am 23. Juni 2016

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit, ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme vom 05.04. 2016 an das MFKJKS, zum vorliegenden Gesetzentwurf und zum Antrag der CDU und FDP Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die Konkretisierung der durch die Landesregierung angekündigten Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse für 2016.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Entscheidung des Landes, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Mittel, in die Kindertagesbetreuung in NRW zu investieren.

Die vorgesehene Anhebung des Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen von 1,5 auf nunmehr 3 Prozent, sowie die zusätzliche Aufstockung des Landesanteils an den Kindpauschalen in den kommenden drei Kindergartenjahren, ist aus Sicht der Träger dringend erforderlich, denn die gesetzlich festgeschriebene jährliche Steigerung um 1,5 % fängt nicht einmal die durch die Tarifsteigerungen verursachten zusätzlichen Kosten auf. Mit Blick auf die nachgewiesene Nichtauskömmlichkeit des Finanzierungssystems für diesen Bereich, bieten diese Zuschüsse leider nur eine kurzfristige Entlastung.

Entsprechende Hinweise haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bereits im Gesetzgebungsverfahren des KiBiz zum pauschalierten Finanzierungssystem sowie in den verschiedenen anschließenden Anhörungen gegeben. In den Verfahren zur Revision des KiBiz wurde, gegenüber den politischen Fraktionen und dem Ministerium, auch immer wieder auf die fortschreitende finanzielle Schieflage und die damit einhergehende Schließung von Einrichtungen

hingewiesen. Leider haben diese Hinweise nicht konsequenterweise zu einer jährlich angepassten Bezuschussung geführt.

Bezogen auf die Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse und die Überbrückungsmaßnahmen stellt die freie Wohlfahrtspflege fest, dass die Ankündigung einer Zusatzpauschale auf den Landesanteil an den Kindpauschalen (Kindergartenjahr 2015/2016) in Höhe von ca. 7,5 %) nicht zutreffend war. Tatsächlich handelt es sich um ca. 6,8 % (bei einem Landesanteil von 35% an den Pauschalen). Es sind damit ca. 12 Mio. Euro pro Jahr weniger, die zur Verfügung stehen als angekündigt wurde. Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Träger inzwischen jeden Euro für die Fortführung ihrer Arbeit benötigen und mit den angekündigten Beträgen gerechnet haben, ist dies nicht die finanzielle Verbesserung, die sich Träger und Spitzenverbände erhofft haben.

Die Freie Wohlfahrtspflege würdigt ausdrücklich das Engagement der Landesregierung, die aus dem Betreuungsgeld zur Verfügung stehenden Mittel in den Bereich der Kindertagesbetreuung fließen zu lassen. Allerdings reichen die Zuschüsse insgesamt bei weitem nicht aus, den tatsächlichen Finanzierungsanforderungen der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden. Die zusätzlichen Mittel, die in das Finanzierungssystem fließen, verkleinern lediglich die bestehende Finanzlücke. Die aktuellen Tarifsteigerungen werden trotz der Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse des Landes nicht aufgefangen werden können.

Ergänzend zu den Ausführungen, hinsichtlich der weiterhin nicht gegebenen Auskömmlichkeit der Bezuschussung, verweist die Freie Wohlfahrtspflege auch an dieser Stelle noch einmal auf folgende Punkte:

Die rechtliche Klarstellung, dass der Zuschlag der Landesmittel weder trägeranteilspflichtig noch mit zusätzlichem Personal hinterlegt werden muss, fehlt im Gesetzentwurf, zumindest jedoch entsprechende Hinweise in der Gesetzesbegründung.

Die vorgesehene Neuformulierung von § 20 Abs. 2, Satz 1 im KiBiz (…soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegen steht.) sollte auf die Zweckbindungszeit beschränkt werden, da ansonsten Träger benachteiligt werden, die in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung, Gebäude anmieten, die zwar seinerzeit mit Landesmitteln investiv gefördert wurden, deren Zweckbindung aber bereits abgelaufen ist.

Dies würde ansonsten bedeutet, dass Trägern ein Mietzuschuss verwehrt wird, weil das angemietete Objekt in der Vergangenheit eine Investitionsförderung mit Landesmitteln erhalten hat, z.B. weil das angemietete Gebäude eine ehemalige Schule ~~war~~ ist. Diese Regelung ~~wäre~~ ist

nur verständlich, so lange noch eine Zweckbindung auf die geförderten Investitionsmittel besteht und eine Doppelsubventionierung vermieden werden soll.

Es ist zudem nicht nachzuvollziehen, warum für gemietete Gebäude, deren Zweckbindungsfrist abgelaufen ist, keine Mietzuschüsse gezahlt werden. Diese Auffassung wird auch durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Aachen vom 28.10.2015 bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass mit weiteren Klagen zu rechnen ist. Insbesondere unter dem Druck der Schaffung weiterer Plätze und nur begrenzt zur Verfügung stehender geeigneter Mietobjekte, werden Träger vermehrt auf entsprechende Immobilien zurückgreifen müssen.

Die unter der Überschrift „Kita-Kollaps verhindern-Landesregierung muss endlich handeln!“ formulierten Forderungen der Landtagsfraktionen von CDU und FDP knüpfen direkt an den Gesetzentwurf der Landesregierung zur sog. überbrückenden Verbesserungen der Finanzierung der Kindertagesbetreuung an.

Nach diversen Gesprächen mit Vertreter/innen der Landtagsfraktionen im Zuge der Haushaltsberatungen für 2016 hatte die Freie Wohlfahrtspflege strukturelle Verbesserungen in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung eingefordert, die es den Trägern ermöglichen, den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen sicher zu stellen. Gleichzeitig haben die Regierungsfraktionen von SPD und Grünen angekündigt, bis 2018 eine neue gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung schaffen zu wollen. Dabei gehen wir davon aus, dass das Land und die Kommunen in gemeinsamer Verantwortung eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Bildung, Erziehung und Betreuung sicherstellen.

Losgelöst von der Frage einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Finanzierung der Kitas, benötigten die Träger zur Absicherung der Weiterführung der Einrichtungen eine tragfähige Lösung, bereits mit Beginn des Haushaltsjahres 2016. Leider ist die Landesregierung dieser, aus Sicht der Träger dringend notwendigen zeitnahen Umsetzung, nicht gefolgt, mit der Konsequenz, dass einige Träger trotz der Ankündigung der Erhöhung der Pauschalen und Verdoppelung des Anpassungsfaktors zum Beginn des Kindergartenjahres 01.08.2016 den Betrieb nicht aufrechterhalten konnten und die Einrichtungen an die Kommune abgegeben haben. Die von der Landesregierung vorgesehenen Haushaltsbeschlüsse zur Erhöhung der Erträge für die Kindertageseinrichtungen sind zwar ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, die Mittel reichen aber nicht aus, um alle in Finanznot geratenen Träger ausreichend zu entlasten.

Die im Antrag von CDU und FDP enthaltene Forderung nach einer Evaluierung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege. nicht erforderlich,

da über KiBiz.web und die Erhebungen der Statistikstelle in Dortmund ausreichend Daten über alle Trägergruppen zur Verfügung stehen, die ohne weiteren zusätzlichen Aufwand, genutzt werden könnten.

Die Freien Träger wollen weiterhin als verlässliche Partner im Feld der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein, dazu bedarf es aber einer auskömmlichen Finanzierung des im Kinderbildungsgesetz formulierten Bildungsauftrages.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist auf erste Eckpunkte für die angekündigte neue gesetzliche Regelung gespannt. Sie geht davon aus, dass damit eine auskömmliche Finanzierung dauerhaft angelegt ist, die fachlichen Standards und die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit im Elementarbereich gesichert bzw. verbessert werden sowie der bürokratische Aufwand umfassend verringert wird.

Die Erfüllung des umfassenden Bildungsauftrages der Kindertagesbetreuung in NRW mit qualitativen Standards, die es den Trägern ermöglichen, die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sicher zu stellen, erfordert einen deutlich größeren finanziellen Rahmen als bisher. Ohne eine spürbare Aufstockung der Finanzmittel von Land und Kommunen für den Bereich der Kindertagesbetreuung, können die gehobenen Anforderungen nicht erfüllt werden.